

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/4 vom 9. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2008_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/4 du 9 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/4 del 9 settembre 2009

Regeste

Art. 3 Abs. 3 und 4 OHG (in der bis 31. Dezember 2008 gültig gewesenen Fassung). Internatsbeschulung (Sekundarschule) bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht als notwendig für die Überwindung der Folgen der Straftat angesehen. Die obligatorische Schulpflicht endet im Kanton St. Gallen nicht automatisch nach neun Schuljahren, sondern nach Abschluss der dritten Oberstufenklasse (Art. 48 Abs. 1 Volksschulgesetz) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2009, OH 2008/4).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5] in der bis 31. Dezember 2008 geltenden, im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung). Verfügungen der Beratungsstelle über Sofort- oder weitere Hilfe gemäss Art. 3 aOHG können beim Versicherungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 49 bis des Kantonalen Strafprozessgesetzes [sGS 962.1]). Auf den vorliegenden Rekurs ist daher einzutreten.

E. 2

In formeller Hinsicht macht die Vorinstanz zunächst geltend, der fragliche Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe für das Schuljahr 2008/09 sei mit den Kostengutsprachen vom 5. Dezember 2005 und 26. September 2006 rechtskräftig auf das Ende der obligatorischen Schulpflicht begrenzt worden (d.h. auf das Schuljahr 2007/08), weshalb mit der nun angefochtenen Verfügung auf das Wiedererwägungsgesuch vom 29. Mai 2008 nicht eingetreten worden sei. Dem ist jedoch mit der Vertreterin der Rekurrentin entgegen zu halten, dass die genannten Schreiben (Kostengutsprachen) weder als Verfügungen gekennzeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen waren (vgl. act. G 6.1/5 und 7). Dass die Vorinstanz selber nicht von einer rechtskräftig erledigten Angelegenheit ausging, zeigt deren Reaktion auf das Verlängerungsgesuch vom 29. Mai 2008. Diese bestand nicht darin, auf das Gesuch mangels Voraussetzungen der Wiedererwägung (verfügungsweise) nicht einzutreten. Vielmehr legte die Vorinstanz der Vertreterin der Rekurrentin nochmals ihren Standpunkt dar und forderte diese zur (materiellen) Stellungnahme auf. Das Schreiben war mit dem Hinweis versehen, dass mangels Eingangs einer Stellungnahme innert 14 Tagen in dieser Sache verfügt werde (act. G 6.1/12). Nachdem die Vertreterin am 28. August 2008 eine Stellungnahme eingereicht hatte, erliess die Vorinstanz am 11. September 2008 eine auch als solche bezeichnete Verfügung, die nun auch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war (act. G 6.1/15). Mit der Rekurrentin ist sodann davon auszugehen, dass das Ende des Leistungsanspruchs nicht zum Voraus exakt

festgelegt werden kann, sondern laufend überprüft werden muss. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung in den Kostengutsprachen vom 5. Dezember 2005 und 26. September 2006, wonach die Kostengutsprache "längstens" bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht (bzw. für "maximal" zwei Jahre) erteilt werde und letztlich auch aus dem Instrument der Kostengutsprache selber, wo eben gerade nicht Leistungen umfangmässig genau festgelegt werden, sondern ohne nähere Prüfung des Sachverhalts einstweilen eine Zahlungsgarantie abgegeben wird. Die Vertreterin der Rekurrentin musste somit nicht davon ausgehen, dass die Frage des zeitlichen Umfangs der Leistungen mit den Kostengutsprachen vom 5. Dezember 2005 und vom 26. September 2006 bereits rechtskräftig festgelegt war. Vielmehr legte die Vorinstanz den Umfang der Leistungen erstmals in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 11. September 2008 verfügmässig fest. Der materielle Leistungsumfang bildet demnach Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a aOHG (in der bis 31. Dezember 2008 gültig gewesenen Fassung) leisten und vermitteln die Beratungsstellen der Opferhilfe dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfen sofort und wenn nötig während längerer Zeit (Art. 3 Abs. 3 aOHG). Die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter sind nach Art. 3 Abs. 4 aOHG unentgeltlich. Die Beratungsstellen übernehmen weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist (Art. 3 Abs. 4 aOHG). Die Opferhilfe unterscheidet zwei Phasen: Die Soforthilfe soll so schnell wie möglich wirksam werden und dem Opfer die zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Straftat notwendige Hilfe verschaffen (Art. 3 Abs. 2 und 3 aOHG). Die längerfristigen Massnahmen dienen demgegenüber insbesondere der Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer. Die Beratungsstellen haben sich um eine umfassende Sanierung der Lage des Opfers zu bemühen sowie Lebenshilfe und Laufbahnberatung anzubieten. Damit kann die Persönlichkeit des Opfers gestützt und gefestigt werden (BBl 1990 II 978 f.; Gomm/Zehntner, Opferhilfegesetz, 2. Aufl., Bern 2005, Art. 3 N 50 ff.).

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden E. 3 bezweckt die Opferhilfe eine umfassende Sanierung der Lage des Opfers und möglichst die Wiederherstellung des status quo ante bzw. des status quo sine, hier also die Schaffung eines Zustandes, der möglichst nah an die Situation kommen soll, wie sie ohne die belastenden Erlebnisse vorliegen würde (vgl. Gomm/Zehntner, a.a.O., Art. 3 N 55). Wie sich aus dem Urteil des Kassationshofs des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. Dezember 2000 ergibt, wurde die Rekurrentin von ihrem Vater im Alter von vier bis fünf Jahren auf schwerste Weise missbraucht. Der Vater habe damit die geistig-seelische Entwicklung des Kindes erheblich gefährdet und beschädigt. Das Kind sei schwerst traumatisiert (act. G 4.1/1b). In ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2005 führte der Schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen, dipl. Psychologin FH M.____, aus, dass diese äusserst beeinträchtigenden und stark verunsichernden Ereignisse die Rekurrentin bis heute nachhaltig belasteten und die ganze Familiensituation völlig verändert hätten. Die Rekurrentin sei während mehreren Jahren psychologisch betreut worden. Es sei für sie nie einfach gewesen, sich mit der allgemein bekannten Lebens- und Familiengeschichte zu arrangieren und sich im schulischen Umfeld

angemessen zu behaupten. Seit dem Übertritt in die Oberstufe fühle sie sich je länger je mehr unwohl im Umfeld der öffentlichen Schule und werde von den Mitschülerinnen und Mitschülern angepöbelt und direkt sowie indirekt ausgeschlossen. Im Weiteren erachtete die Psychologin aus entwicklungs- und schulpsychologischer Sicht den geregelten und klar strukturierten Rahmen einer Internatsschule als optimale Beschulungsform. Zudem sei der Wunsch, einen Neuanfang machen zu können, ohne dass "alle" ihre Vergangenheit kennen, verständlich und in der aktuellen Lebensphase der Pubertät auch absolut wichtig (act. G 4.1/2e). Dies anerkannte - nach einem weiteren Schreiben der Sozialen Dienste Y.____ vom 18. November 2005 (act. G 4.1/4) - schliesslich auch die Vorinstanz und gewährte der Rekurrentin Kostengutsprache für eine Internatsbeschulung im Kollegium Z.____ (act. G 4.1/5). Dass die Internatsbeschulung - nunmehr in der Schule D.____, welcher Wechsel von der Vorinstanz nicht beanstandet wurde - der weiteren Entwicklung der Rekurrentin förderlich und notwendig war, ergibt sich sodann aus dem Bericht von Dr. L.____ vom 27. August 2008. So führte Dr. L.____ aus, dass sich die Rekurrentin erst jetzt in D.____ und mit der Psychotherapie so entwickeln könne, dass sie erwachsen und unabhängiger von den Ideen der Mutter werden könne. Die Bemutterung habe sie vorher eingeschränkt und gehemmt in der Entwicklung. Dies könne sowohl genetisch oder loyalitätsbedingt sein, wobei diese Art von Loyalität klar als Folge des Missbrauchs anzusehen sei (act. G 4.1/14a). Nachdem somit das Institut D.____ als das richtige Internat bezeichnet wird, kann der Schulwechsel nicht als rein freiwillige und damit unnötige Massnahme bezeichnet werden. Dies umso weniger, als die Rekurrentin das Internat D.____ von Anfang an bevorzugt hatte, zunächst jedoch aus Kapazitätsgründen abgewiesen wurde (Schreiben vom 4. Mai 2005 [nicht bei den Akten], vgl. jedoch act. G 4.1/6). Sie war somit darauf angewiesen, vor dem erst per August 2006 möglichen Eintritt in D.____ (vgl. act. G 4.1/6 und 6e) ein Zwischenjahr einzulegen. Es liegt auch nahe, dass das reine Mädcheninternat einen besonderen Schonraum darstellt, der für die Rekurrentin angesichts ihrer belasteten Vergangenheit von erheblicher Bedeutung ist. Dass die Rekurrentin weiterhin auf eine gewisse "Schonung" angewiesen ist, zeigt sodann der unbestrittene Umstand, dass sie sich für die Lehre im Spital E.____ noch nicht zutraut, selbstständig zu wohnen, weshalb eine Pflegefamilie für sie gesucht wird (vgl. Replik S. 2). Wenn nun das Institut in D.____ als adäquate Schule bezeichnet werden muss, erscheint die Beteiligung der Opferhilfe an den Beschulungskosten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht als sachgerecht. Davon geht grundsätzlich auch die Vorinstanz aus. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz dauert die Schulpflicht im Kanton St. Gallen jedoch bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse (Art. 48 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, sGS 231.1), sodass es sich rechtfertigt, die Internatskosten im bisherigen Umfang (hälftig) auch für das Schuljahr 2008/2009 der Vorinstanz aufzuerlegen. Dies umso mehr, als die gewählte Lösung insgesamt keine höheren Kosten verursacht, als die bereits von der Vorinstanz zugesprochene Beschulung im Kollegium Z.____ (Fr. 35'100.-- [inkl. 1 Jahr Z.____], gegenüber Fr. Fr. 36'000.-- [Fr. 12'000.-- X 3] im Z.____).

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs gutzuheissen und die Vorinstanz zu verpflichten, die Beschulungskosten der Rekurrentin im Internat D.____ für das Schuljahr 2008/2009 im Umfang von Fr. 7'950.-- zu übernehmen. 5.2 Das Verfahren vor Versicherungsgericht ist in Streitigkeiten im Anwendungsbereich von Art. 3 OHG grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 95 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1], vgl. BGE 125 II 265 Erw. 3). In sinngemässer Anwendung von Art. 95 Abs. 3 und Art. 97 VRP sind der

Vorinstanz jedoch keine Gerichtskosten aufzuerlegen, da sie nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, sondern in Anwendung des Opferhilfegesetzes hoheitlich tätig ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung vom 11. September 2008 aufgehoben und die Vorinstanz verpflichtet, der Rekurrentin anteilige Schulkosten für das Schuljahr 2008/2009 in Höhe von Fr. 7'950.-- zu bezahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.